

Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ihlow betreibt derzeit eine Kinderkrippe als öffentliche Einrichtungen. Dieser Krippe ist dem Kindergarten „Meerhuuske“ Ihlowerfehn angegliedert.
- (2) Für den Besuch der Kinder in dieser Kinderkrippe wird eine Gebühr erhoben, die entsprechend dem Einkommen und der Anzahl der Kinder gestaffelt ist. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und dienen der Unterhaltung dieser Einrichtungen.

§ 2

Anwendung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow

Folgende §§ der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow in seiner jeweils geltenden Fassung finden für den Besuch der Kindergruppe entsprechend Anwendung:

- § 2 (Einkommensermittlung),
- § 3 (Nachweis des Einkommens),
- § 3a (Zusätzliche Sonderöffnungszeiten),
- § 5 (Gebührenschilder),
- § 6 (Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht) und
- § 7 (Fälligkeit der Gebühr)

§ 3 Höhe der Gebühr

- (1) Der monatliche Teilbetrag der während der gesamten Dauer des Besuchs der Einrichtung zu zahlenden Gebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle, die als Anlage dieser Satzung beigelegt und deren Bestandteil sie ist.

- (2) Falls Auskünfte oder Nachweise über die Einkommens- oder Familienverhältnisse verweigert oder ohne Grund unangemessen verzögert werden, ist die jeweilige Höchstgebühr zu zahlen. Sorgeberechtigte können von sich aus erklären, dass sie in die höchste Gebührenklasse eingestuft werden wollen. Sie brauchen dann keine Einkommensnachweise vorzulegen und müssen ihr Einkommen auch nicht angeben.
- (3) Besuchen zwei Kinder oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) gleichzeitig eine Kinderkrippe in der Gemeinde Ihlow, so ermäßigt sich die Krippegebühr für das zweite Kind und jedes weitere Kind auf 50 %.
- (4) Besuchen zwei Kinder oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) im gleichen Zeitraum eine Kinderkrippe und einen Kindergarten in der Gemeinde Ihlow, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind und jedes weitere Kind, das einen Kindergarten in der Gemeinde Ihlow besucht, auf 50 %.
- (5) Absatz 4 findet keine Anwendung, wenn für ein Kind oder mehrere Kinder aus einer Familie eine Gebührenbefreiung nach § 21 Abs. 1 KiTaG erfolgt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2012 in Kraft.

Ihlow, den 15.12.2011

Gemeinde Ihlow
Der Bürgermeister

- Börgmann -

Anlage

Soziale Staffelung von Kinderkrippengebühren für einen Vormittagsplatz in der Gemeinde Ihlow

2 Personen		3 Personen		4 Personen		5 Personen		6 Personen		7 Personen		8 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
1.124,00	75,50	1.380,00	75,50	1.481,00	75,50	1.583,00	75,50	1.659,00	75,50	1.736,00	75,50	1.813,00	75,50
1.252,00	83,20	1.508,00	83,20	1.609,00	83,20	1.711,00	83,20	1.787,00	83,20	1.864,00	83,20	1.941,00	83,20
1.380,00	90,90	1.636,00	90,90	1.737,00	90,90	1.839,00	90,90	1.915,00	90,90	1.992,00	90,90	2.069,00	90,90
1.508,00	98,60	1.764,00	98,60	1.865,00	98,60	1.967,00	98,60	2.043,00	98,60	2.120,00	98,60	2.197,00	98,60
1.636,00	106,30	1.892,00	106,30	1.993,00	106,30	2.095,00	106,30	2.171,00	106,30	2.248,00	106,30	2.325,00	106,30
1.764,00	114,00	2.020,00	114,00	2.121,00	114,00	2.223,00	114,00	2.299,00	114,00	2.376,00	114,00	2.453,00	114,00
1.892,00	121,70	2.148,00	121,70	2.249,00	121,70	2.351,00	121,70	2.427,00	121,70	2.504,00	121,70	2.581,00	121,70
2.020,00	129,40	2.276,00	129,40	2.377,00	129,40	2.479,00	129,40	2.555,00	129,40	2.632,00	129,40	2.709,00	129,40
2.148,00	137,10	2.404,00	137,10	2.505,00	137,10	2.607,00	137,10	2.683,00	137,10	2.760,00	137,10	2.837,00	137,10
2.276,00	144,80	2.532,00	144,80	2.633,00	144,80	2.735,00	144,80	2.811,00	144,80	2.888,00	144,80	2.965,00	144,80
2.404,00	152,50	2.660,00	152,50	2.761,00	152,50	2.863,00	152,50	2.939,00	152,50	3.016,00	152,50	3.093,00	152,50
2.532,00	160,20	2.788,00	160,20	2.889,00	160,20	2.991,00	160,20	3.067,00	160,20	3.144,00	160,20	3.221,00	160,20
2.660,00	167,90	2.916,00	167,90	3.017,00	167,90	3.119,00	167,90	3.195,00	167,90	3.272,00	167,90	3.349,00	167,90
ü. 2.660,00	175,60	ü. 2.916,00	175,60	ü. 3.017,00	175,60	ü. 3.119,00	175,60	ü. 3.195,00	175,60	ü. 3.272,00	175,60	ü. 3.349,00	175,60

9 Personen		10 Personen		11 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
1.889,00	75,50	1.966,00	75,50	2.043,00	75,50
2.017,00	83,20	2.094,00	83,20	2.171,00	83,20
2.145,00	90,90	2.222,00	90,90	2.299,00	90,90
2.273,00	98,60	2.350,00	98,60	2.427,00	98,60
2.401,00	106,30	2.478,00	106,30	2.555,00	106,30
2.529,00	114,00	2.606,00	114,00	2.683,00	114,00
2.657,00	121,70	2.734,00	121,70	2.811,00	121,70
2.785,00	129,40	2.862,00	129,40	2.939,00	129,40
2.913,00	137,10	2.990,00	137,10	3.067,00	137,10
3.041,00	144,80	3.118,00	144,80	3.195,00	144,80
3.169,00	152,50	3.246,00	152,50	3.323,00	152,50
3.297,00	160,20	3.374,00	160,20	3.451,00	160,20
3.425,00	167,90	3.502,00	167,90	3.579,00	167,90
ü. 3.425,00	175,60	ü. 3.502,00	175,60	ü. 3.579,00	175,60

Hauptsatzung der Inselgemeinde Juist

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. Vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung vom 15.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen und die Bezeichnung "Inselgemeinde Juist".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Inselgemeinde Juist zeigt in blauem Feld über vier silbernen Wellenlinien drei gelbe Dünen, darüber zwei sechsstrahlige silberne Sporenräder.
- (2) Die Farben der Inselgemeinde Juist sind Weiß, Blau, Gelb.
- (3) Die Flagge der Inselgemeinde Juist zeigt in drei gleich breiten Querstreifen von oben nach unten die Farben Weiß, Blau und Gelb und in der Mitte, den weißen und den gelben Streifen je bis zur Hälfte übergreifend, das Wappen der Inselgemeinde Juist.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Inselgemeinde Juist".

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a. die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt
 - c. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Das Weitere wird durch ein Zuständigkeitsverzeichnis geregelt.

§ 4

Vorbehaltsaufgaben des Rates

Der Rat behält sich gem. § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG Angelegenheiten zur Beschlussfassung vor, die im Zuständigkeitsverzeichnis festgelegt sind.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG durch zwei stellvertretende Bürgermeister vertreten.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grund-

lagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 4 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Rechtsvorschriften der Inselgemeinde Juist werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, im "Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden" bekannt gemacht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Rechtsvorschrift wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Rechtsvorschrift wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Die Bekanntmachungen von Rechtsvorschriften werden nachrichtlich im Internet unter www.gemeinde-juist.de veröffentlicht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden im Internet unter www.gemeinde-juist.de und durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Inselgemeinde Juist am Rathaus, am Haus Mittelstraße 7, in der Siedlung und im Loog für die Dauer von 14 Tagen - soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist - veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden im Bekanntmachungskasten am Rathaus veröffentlicht.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung durch Ausstellung im Internet unter www.gemeinde-juist.de und durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Inselgemeinde Juist zu veröffentlichen; in Eilfällen kann die Frist auf einen Tag abgekürzt werden.

§ 10

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im "Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden" in Kraft.

Juist, den 16.12.2011

Inselgemeinde Juist
Der Bürgermeister

(Siegel)
gez. Patron

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung der Inselgemeinde Juist“

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) i.d.F. vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Inselgemeinde Juist nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kurverwaltung der Inselgemeinde Juist“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.050.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Förderung des Fremdenverkehrs auf Juist. Dazu gehören insbesondere:
 1. Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung von Fremdenverkehrseinrichtungen,
 2. Mitwirkung bei der Gestaltung des Ortsbildes,
 3. Veranstaltungen für Gäste,
 4. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Ausbau und Pflege von Kontakten mit den Medien, sowie Kontaktpflege mit Vereinen auf Juist und auf dem Festland, die sich bei der Ausgestaltung des Juister Programms aktiv beteiligen können,
 5. Mitwirkung in Organisationen, die der Förderung des Kurwesens dienen,
 6. Förderung des umweltbewussten und nachhaltigen Tourismus auf Juist.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Fremdenverkehrsbereich übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird der/die Bürgermeister/in zum/zur Betriebsleiter/in bestellt. Er/Sie führt die Bezeichnung „Bürgermeister/in und Kurdirektor/in“.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte, dazu zählen insbesondere der Abschluss von Werkverträgen, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die nicht die im Zuständigkeitsverzeichnis festgelegten Wertgrenzen überschreiten,
 3. die Darlehnsaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung,
 4. der Abschluss von Verträgen für Veranstaltungen,
 5. der Personaleinsatz
 - a) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten gemäß Zuständigkeitsverzeichnis bis TVöD EG 8,
 - b) die personalrechtlichen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den nach dem NKomVG bestimmten Organen.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Inselgemeinde Juist bildet gem. § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.

- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 5 vom Rat der Gemeinde bestimmten Mitgliedern und 3 Vertretern der Beschäftigten gemäß § 110 NPersVG. Der Rat der Gemeinde kann andere sachkundige Personen zu Mitgliedern des Betriebsausschusses gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG berufen, die nicht Gemeindebedienstete sind.

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über:

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, soweit nicht die Zuständigkeit des/der Bürgermeister/in oder des Rates gemäß des Zuständigkeitsverzeichnis gegeben sind,
2. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
3. alle Betriebsangelegenheiten, ausgenommen Personalangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der/die Bürgermeister/in oder der Rat zuständig sind.

§ 5

Aufgaben des/der Bürgermeisters/in

Der/Die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der/Die Bürgermeister/in vertritt den Eigenbetrieb. In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet der/die Bürgermeister/in als Betriebsleitung mit „Kurverwaltung der Inselgemeinde Juist“.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in kann seine/ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Inselgemeinde Juist.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Inselgemeinde Juist zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.
- (4) Die größenabhängigen Erleichterungen gemäß § 288 Abs. 1 HGB finden auf den Eigenbetrieb Anwendung.

§ 8

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommalkasse der Inselgemeinde Juist verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der/die Bürgermeister/in.

§ 9

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung der Inselgemeinde Juist“ vom 28. Juli 1992 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 18. Dezember 2001 außer Kraft.

Juist, den 16.12.2011

Inselgemeinde Juist (Siegel)

Bürgermeister - Patron

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe der Inselgemeinde Juist“

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds.

GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) i.d.F. vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Inselgemeinde Juist nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wirtschaftsbetriebe der Inselgemeinde Juist“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 550.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung der Insel Juist mit Wasser. Daneben betreibt der Eigenbetrieb den Hafen der Insel Juist als öffentliche Einrichtung. Er dient vorrangig der Aufrechterhaltung des Seeverkehrs zwischen dem Festland und der Insel Juist und damit der Sicherstellung der ganzjährigen Versorgung der Insel Juist.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Versorgungsbereich übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird der/die Bürgermeister/in zum/zur Betriebsleiter/in bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte, dazu zählen insbesondere der Abschluss von Werkverträgen, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die nicht die im Zuständigkeitsverzeichnis festgelegten Wertgrenzen überschreiten,
 3. die Darlehnsaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung,
 4. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
 5. der Personaleinsatz
 - a) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten gemäß Zuständigkeitsverzeichnis bis TVöD EG 8,
 - b) die personalrechtlichen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den nach dem NKomVG bestimmten Organen.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Inselgemeinde Juist bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus den vom Rat der Inselgemeinde Juist gewählten Mitgliedern des Bau- und Umweltausschusses.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, soweit nicht die Zuständigkeit des/der Bürgermeisters/in oder des Rates gemäß des Zuständigkeitsverzeichnisses gegeben sind,
 2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Geschäftsbedingungen,
 3. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 4. alle Betriebsangelegenheiten, ausgenommen Personalangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der/die Bürgermeister/in oder der Rat zuständig sind.

§ 5

Aufgaben des/der Bürgermeisters/in

Der/Die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der/Die Bürgermeister/in vertritt den Eigenbetrieb. In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet der/die Bürgermeister/in als Betriebsleitung mit „Wirtschaftsbetriebe der Inselgemeinde Juist“.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in kann seine/ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Inselgemeinde Juist.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Inselgemeinde Juist zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.
- (4) Die größenabhängigen Erleichterungen gemäß § 288 Abs. 1 HGB finden auf den Eigenbetrieb Anwendung.

§ 8

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Gemeindekasse der Inselgemeinde Juist verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der/die Bürgermeister/in.

§ 9

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe der Inselgemeinde Juist“ vom 31. August 2004 außer Kraft.

Juist, den 16.12.2011

Inselgemeinde Juist (Siegel)

Bürgermeister - Patron

1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Krummhörn (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2, 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgenden 1. Nachtrag zur Abwasserabgabensatzung vom 12.12.2007 beschlossen:

I.

§ 13

Gebührenmaßstäbe

§ 13 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten

Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

a) von 2,5 m³/h	5,00 €/Monat
b) von 6,0 m³/h	12,00 €/Monat
c) von 80,0 m³/h	160,00 €/Monat
d) von 100,0 m³/h	200,00 €/Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zur Verwendung, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

§ 13 (8) erhält folgende Fassung:

(8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Sie sind durch einen installierten Wasserzweischenzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Der Antrag ist nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung führt, die Gemeinde. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 13 a wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

§ 13 a Ablesegebühr

- (1) Hat ein Abgabepflichtiger nach § 13 Abs. 8 einen Wasserzweischenzähler zur Bemessung der nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangten Abwassermengen eingebaut bzw. einbauen lassen und seine Absetzung dieser Wassermengen von der Abwassermenge beantragt, so wird der Wasserzweischenzähler von der Gemeinde für den jeweiligen Erhebungszeitraum abgelesen.
- (2) Für die Ablesung des Wasserzweischenzählers nach Abs. 1 erhebt die Gemeinde eine Ablesegebühr in Höhe von 25,00 €/je abzulesenden Wasserzähler.
- (3) Die Ablesegebühr wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (4) Die bei der Ablesung des Wasserzweischenzählers festgestellte Wassermenge wird für den Erhebungszeitraum von der Abwassermenge abgesetzt.

§ 14 (1) erhält folgende Fassung:

§ 14 Gebührensätze

- (1) Die Leistungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,60 €

II.

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Krummhörn, den 14.12.2011

Gemeinde Krummhörn
Der Bürgermeister

- Saathoff -

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund des § 10 der Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. vom 17.10.2010 (Nds.GVBl. S. 576); und der §§

1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. 2007, 41 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 13.10.2011 (Nds.GVBl. Seite 353)) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Krummhörn erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen -unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe- die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 31.10.2008 (BGBl. S. 2149)
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wetterterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Bildträgern.

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
4. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04. bis 02.05. aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßen-, Stadt- und Weihnachtsfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

7. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen oder die von der zuständigen Jugendbehörde oder mit deren Genehmigung von einer Jugendorganisation oder Jugendbildungsstätte durchgeführt werden, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden oder deren Ertrag ausschließlich für die Jugend verwendet wird.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6.

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgeräteststeuer, erhoben.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer
 - bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und
 - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 erhoben.
- (5) Als Spielgeräteststeuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird, frühestens jedoch mit dem Tag der Mitteilung an die Gemeinde Krummhörn, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweislich höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge außer Ansatz zu lassen.
- (2) Entgelt i. S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören z. B. auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr.

- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgeräteststeuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B., Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (8) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl und Art der Spielgeräte Bemessungsgrundlage.
- (9) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig gespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (10) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7

Steuersatz

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1	10 v. H.
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	20 v. H.
3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3	20 v. H.
4. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4	20 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

- | | |
|---|--------|
| 1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 0,50 € |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 | 1,00 € |
| 3. in allen übrigen Fällen | 1,00 € |

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

- (3) Bei Spielgeräten in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.

- (4) Bei Spielgeräten entsprechend den Fällen des § 6 Abs. 8 beträgt der Steuersatz je angefangenen Kalendermonat für jedes Gerät bei

- | | |
|--|---------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d) | 31,00 € |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d) | 20,00 € |

- c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 2.500,00 €
- d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 €

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr.

§ 9

Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 mit Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung Vorauszahlungen

- (1) Der Steuerschuldner hat – sofern eine Besteuerung nach § 4 Abs. 1 bis 4 erfolgt – innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Krummhörn vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer für das jeweilige Kalenderjahr selbst zu ermitteln und jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres eine jährliche Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Krummhörn vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Auf die zu erwartende Steuer sind monatliche Vorauszahlungen von 1/12 jeweils zum 15. des Monats auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses zu leisten. Die Gemeinde Krummhörn kann auf schriftlichen Antrag oder aufgrund eigener Feststellungen die Vorauszahlungen der Steuer nach oben oder unten anpassen, wenn sich für den laufenden

Besteuerungszeitraum voraussichtlich Abweichungen von mehr als 25 v. H. ergeben werden. Die Abweichungen sind durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Wenn kein Vorjahresergebnis bekannt ist, errechnet sich die monatliche Vorauszahlung aufgrund der Einspielergebnisse der ersten 3 Monate ab Aufstellung des Spielgerätes.

- (3) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Krummhörn die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Fälligkeit

- (1) Der festgesetzte Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Die für den Besteuerungszeitraum als Vorauszahlung erhobene Steuer wird auf die Steuerschuld für diesen Zeitraum angerechnet. Waren die Vorauszahlungen höher als der im Bescheid festgesetzte Betrag, erfolgt ein Ausgleich durch Aufrechnung oder Erstattung.

§ 12

Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

- (3) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 bei der Gemeinde Krummhörn spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen / Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Krummhörn auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Krummhörn vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Krummhörn genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Krummhörn vorzulegen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Krummhörn kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Krummhörn ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Krummhörn ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Gemeinde Krummhörn Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergütungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Krummhörn gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Krummhörn erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maß-

nahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 3 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
 4. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Krummhörn nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
 5. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.07.2011 in Kraft und ersetzt für den Rückwirkungszeitraum hinsichtlich der Besteuerung von Spielgeräten insbesondere den § 9 der Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.1985, zuletzt geändert am 11.07.1997
- (2) Ist die Steuerschuld für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit für die Rückwirkungszeit dieser Satzung noch nicht bestandskräftig, wird sie aufgrund dieser Satzung neu festgesetzt. Legt der Steuerpflichtige die zur Neufestsetzung der Steuer nach Maßgabe des §§ 6 und 7 dieser Satzung erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von einem Monat nach Aufforderung durch die Gemeinde Krummhörn vor, erfolgt eine Neufestsetzung in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 4.
- (3) Für die Zeit der Rückwirkung wird die Steuerpflicht in der Höhe auf die Beträge begrenzt, die nach der Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.1985 in ihrer Fassung für den jeweiligen Erhebungszeitraum zu zahlen wären.

Krummhörn, den 14.12.2011

Gemeinde Krummhörn

Saathoff
-Bürgermeister-

Hauptsatzung der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund der §§ 10, 11 und 12 des Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVB1. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 15.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Krummhörn“.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen, das wie folgt beschrieben wird:

Durch eine silberne Wellenleiste von schwarz und rot geteilt. Oben eine wachsende, gekrönte, goldene Harpyie, deren Haupt beseitet ist von zwei goldenen sechsstrahligen Sporenrädern. Unten ein schreitender, silberner Löwe.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen mit der Unterschrift „Gemeinde Krummhörn, Landkreis Aurich“.
- (3) Die Gemeindeflagge führt die Farben rot, hellblau- durchzogen von einer silbernen Wellenleiste- und schwarz.

§ 3

Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der Rat wählt aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche gleichberechtigte Vertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 3a

Weitere Zeitbeamte

Außer dem/der Bürgermeister/in wird der/die allgemeine Vertreter/in gemäß § 81 Abs. 3 i. V. m. § 108 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 4

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Bürgermeister/in beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt.

§ 5

Ortschaften

Die Gemarkungen Campen, Canum, Eilsum, Freepsum, Greetsiel, Grimersum, Groothusen, Hamswehrum, Jennelt, Loquard, Manslagt, Pewsum, Pilsum, Rysum, Upleward, Uttum, Visquard, Woltzetzen, und Woquard sind jeweils Ortschaften im Sinne des § 90 NKomVG.

§ 6

Ortsvorsteher/innen

- (1) Für die in § 5 genannten 19 Ortschaften werden gemäß § 96 NKomVG Ortsvorsteher/innen bestimmt.
- (2) Die Ortsvorsteher/innen erfüllen u.a. folgende Hilfsfunktionen:
 - a) Ehrungen von Bürgern/Bürgerinnen der Ortschaften, soweit sich der/die Bürgermeister/in diese im Einzelfall nicht vorbehält. In diesem Fall ist der/die Ortsvorsteher/in hinzuzuziehen.
 - b) Benennungen von Sammler/Sammlerinnen und Zähler/Zählerinnen.
 - c) Straßen-, Wege- und Plätzezustandskontrollen.
 - d) Kinderspiel- Bolzplatzzustandskontrollen.
 - e) Straßenbeleuchtungskontrolle.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne von § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellerinnen oder Antragssteller können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragsstellerinnen oder Antragsstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beantragung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Krummhörn zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem/der Bürgermeister/in ohne Beratung den Antragsstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingabe, die weder Anregung noch Beschwerde zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbefeihls- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegen-

über bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (7) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Antragstellerin oder Antragsteller über die Art der Erledigung der Anregungen oder Beschwerden.

§ 8

Bekanntmachung, Einwohnerversammlung

- (1) Wenn nichts anders bestimmt ist, werden Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt für den Landkreis Aurich veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass im Rathaus der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nicht anders vorgeschrieben ist.
- (3) Einladungen zu öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sind durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten beim Rathaus der Gemeinde, durch vollständige amtliche Bekanntmachungen in der Ostfriesen Zeitung sowie durch Hinweisbekanntmachungen im Ostfriesischen Kurier und in der Emdener Zeitung zu veröffentlichen.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen und Bekanntmachungen die im Wege der Amtshilfe erfolgen- soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist- durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten beim Rathaus.
- (5) In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angaben der genehmigten Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.
- (6) Bei Bedarf unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gemäß Absatz 3 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Krummhörn vom 20.02.1997 außer Kraft.

Gemeinde Krummhörn, den 15. November 2011

Johann Saathoff
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Wirdum

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVB1. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wirdum in seiner Sitzung am 17. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Wirdum".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Brookmerland an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Wirdum führt folgendes Wappen: Von Rot und Gold gespalten, vorn silberner, golden bewehrter Löwe, hinten ein blauer Abtstab mit blauem Velum.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Wirdum enthält das Wappen mit der Umschrift "GEMEINDE Wirdum, LDKR. AURICH".

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über die Festlegung privater Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8

NKomVG beschließt der Rat, wenn das jährliche Aufkommen den Betrag von 1.500,00 Euro voraussichtlich übersteigt.

- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.
- (3) über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Bürgermeister

Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss und nimmt die repräsentative Vertretung der Gemeinde wahr.

§ 6

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 7

Information der Einwohner, Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates bzw. über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister soll die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde unterrichten. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden gem. § 11 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstbüro der Gemeinde Wirdum während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten und im Internet unter der Adresse www.marienhafen.de. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetseite ist im Ostfriesischen Kurier nachrichtlich hinzuweisen.
- (3) Gemeinderat und Gemeindevorstand behalten sich vor, im Einzelfall die Verwaltung zu beauftragen, die betroffenen Bürger direkt zu informieren.

§ 10

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form genannt sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Wirdum, zuletzt geändert am 20.11.2001, außer Kraft.

Wirdum, den 17. 11.2011

Gemeinde Wirdum

Bürgermeister
Martin Tuitjer

Satzung der Gemeinde Wirdum über Aufwands-, Verdienstausschall- und Auslagenentschädigung

Aufgrund der §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Oktober 2010 in der Fassung vom 13. Oktober 2011 hat der Rat der Gemeinde Wirdum in seiner Sitzung am 17. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten in der Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschall und Auslagen bestehen im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - einen Erholungsurlaub nicht einberechnet - länger als drei Monate nicht durch, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro, das für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-sitzungen gezahlt wird. Daneben werden die mandatsbedingten Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung bis zu einem Höchstsatz von 7,50 €/je Stunde erstattet.

- (2) Außerdem wird der nachgewiesene Verdienstausschall bis zu einem Höchstbetrag von 15 Euro pro Stunde erstattet. Selbstständig Tätigen wird dabei eine Verdienstausschallpau-schale von 8,00 €/je Stunde gewährt. Unselbständig oder selb-ständig Tätige, die keinen Verdienstausschall geltend machen kön-nen, erhalten einen Pauschalstundensatz von 8,00 € wenn sie nachweisen, dass ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgegli-chen werden kann. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 7,00 €
- (3) Der Ansatz der Entschädigung kann nur geltend gemacht wer-den für Sitzungen, die von montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr - 18:Uhr stattfinden.
- (4) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die eine Aufwandsent-schädigung gezahlt wird, wird auf höchstens 12 Sitzungen pro Jahr begrenzt.

§ 3

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, erhalten die Ratsmitglieder eine Reise-kostenvergütung nach den geltenden Bestimmungen des Bun-desreisekostengesetzes. Daneben wird der nachgewiesene Ver-dienstausschall bis zu einem Höchstbetrag von 15 Euro je Stunde gewährt.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält für Dienstreisen inner-halb des Kreisgebietes eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von monatlich 51 Euro.

§ 4

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche im Voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung von 716 Euro.
- (2) Der stellvertretende ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche im Voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung von 128 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 wer-den neben den Entschädigungen gem. §§ 1 bis 3 gezahlt.

§ 5

- (1) Die Satzung tritt zum 1. November 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Wirdum über Aufwands-, Verdienstausschall- und Auslagenentschädigung vom 20. November 2001 außer Kraft.

Wirdum, den 22. Nov. 2011

Gemeinde Wirdum

Bürgermeister
Martin Tuitjer